



Einstufung von Beeren und Fruchtsaft aus Beeren von *Plinia cauliflora* (Mart.) Kausel (Syn. *Myrciaria cauliflora* (Mart.) O. Berg, «Jaboticaba», Baumstammkirsche) als neuartiges traditionelles Lebensmittel

Datum: 16. Mai 2023

Dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV wurde ein Antrag auf Einstufung des Novel Food-Status eines Fruchtsafts aus gefriergetrocknetem Beerenpulver von *Plinia cauliflora* (Mart.) Kausel (Syn. *Myrciaria cauliflora* (Mart.) O. Berg, «Jaboticaba», Baumstammkirsche) als neuartiges traditionelles Lebensmittel eingereicht.

Die Pflanze *Plinia cauliflora* (Mart.) Kausel ist in Brasilien, Argentinien, Paraguay und Bolivien heimisch. *Plinia cauliflora* (Mart.) Kausel gehört zur Ordnung *Myrtales* der Familie *Myrtaceae* (*Myrtengewächse*). Für den menschlichen Konsum dienen die Beeren (Scheinfrüchte) dieser Pflanze und Lebensmittel, hergestellt mit/aus diesen Beeren.

Das BLV prüfte die eingereichten Unterlagen und eruierte den Novel Food Status der Beeren von *Plinia cauliflora* (Mart.) Kausel (Syn. *Myrciaria cauliflora* (Mart.) O. Berg) und des Fruchtsafts aus diesen Beeren. Die Beeren von *Plinia cauliflora* (Mart.) Kausel und der Fruchtsaft aus (Pulver der gefriergetrockneten) Beeren dieser Pflanze wurde vor dem 15. Mai 1997 weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedsstaat der EU in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet und fällt somit nach Artikel 15 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) unter die Definition von neuartigen Lebensmitteln, insbesondere unter die Kategorie

«Lebensmittel, die aus Pflanzen oder ihren Teilen bestehen, daraus isoliert oder damit hergestellt wurden» (Art. 15 Abs. 1 Bst. d LGV).

Der sichere Verzehr der Beeren von *Plinia cauliflora* (Mart.) Kausel und des Fruchtsafts aus (Pulver der gefriergetrockneten) Beeren dieser Pflanze als Lebensmittel über mindestens die letzten 25 Jahren in Brasilien wurde vom Gesuchsteller nachgewiesen.

Anhand der vom Gesuchsteller eingereichten Informationen beurteilt das BLV, dass die Beeren von *Plinia cauliflora* (Mart.) Kausel (Syn. *Myrciaria cauliflora* (Mart.) O. Berg) und der Fruchtsaft aus (Pulver der gefriergetrockneten) Beeren dieser Pflanze die Bedingungen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe k der LGV

«Lebensmittel, die in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU gemäss den Buchstaben b und d-f als neuartig gelten, aus der Primärproduktion nach Artikel 8 LMG stammen und eine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in einem anderen Land als der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der EU haben (neuartige traditionelle Lebensmittel)»

erfüllen. Die Beeren von *Plinia cauliflora* (Mart.) Kausel (Syn. *Myrciaria cauliflora* (Mart.) O. Berg) und der Fruchtsaft aus (Pulver der gefriergetrockneten) Beeren dieser Pflanze unterliegen somit der Bewilligungspflicht für neuartig traditionelle Lebensmittel nach Artikel 4 der Verordnung über neuartige Lebensmittel (SR 817.022.2).

